

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr  
Wien 1, Herrngasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

*Dr. Wagner*

GESETZENTWURF  
82 - GE 13

Datum: 28. SEP. 1992

Verteilt 29.9.92 *drk*

Beilagen

LAD-VD-3701/44

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
600.883/1-V/8/92Bearbeiter  
Dr. Wagner(0 22 2) 531 10 Durchwahl  
2197Datum  
22. Sep. 1992

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen  
(Bundesvergabegesetz)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Z. 11:

Auch die Bietergemeinschaft sollte so wie die Arbeitsgemeinschaft (vgl. Z. 6) gegenüber dem Auftraggeber solidarisch haften.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Wendung "... auch der Marktlage entsprechenden Preisen zu vergeben" ist im Hinblick darauf, daß sie den zur Auslegung des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen zugeordnet ist, zu sachgerechter Vollziehung zu unbestimmt und sollte zumindest in den Erläuterungen näher präzisiert werden.

Zu § 5:

Das Diskriminierungsverbot sollte grundsätzlich nur so weit gelten, als internationale Verpflichtungen (z.B. GATT, EWR-Vertrag) bestehen, wobei dann allerdings die ausdrückliche Normierung im Vergabegesetz entfallen könnte, weil bereits eine andere Rechtsgrundlage für dieses Verbot vorhanden ist.

- 2 -

Zu § 9 Abs. 4:

Der Begriff "angemessene Fristen" sollte durch einen Hinweis auf die Umstände, auf welche Bedacht zu nehmen ist, objektiv verbessert werden.

Zu § 10:

Es sollten grundsätzlich Teilangebote und Alternativangebote zulässig sein, um nicht von vornherein den Teilnehmerkreis einzuschränken. Alternativangebote zu verbieten ist unzweckmäßig, da damit die Vorteile alternativer Problemlösungs-Vorschläge ausgeschaltet werden.

Zu § 11 Abs. 8:

Die Verordnungsermächtigung erscheint mangels Determinierung des Verordnungsinhaltes im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich. Dies gilt auch für einige andere Verordnungsermächtigungen des vorliegenden Entwurfes (z.B. § 12 Abs. 4, § 18 Abs. 9, § 39 Abs. 3, § 46 Abs. 2).

Zu § 12 Abs. 3 Z. 3:

Die Wendung "einen erheblichen Nachteil" sollte zumindest in den Erläuterungen näher definiert werden.

Zu § 12 Abs. 3 Z. 12:

Die Wahl der Sicherstellungsmittel sollte zunächst bei der vergebenden Stelle liegen. Nur wenn in der Ausschreibung keine oder verschiedene Sicherstellungsmittel angeführt sind, sollte der zur Sicherstellung Verpflichtete die Möglichkeit haben, aus den in der Ausschreibung angeführten (bzw. aus den vom Gesetz für zulässig erklärten) Sicherstellungsmitteln zu wählen.

Zu § 14:

Die Widerrufsgründe sollten demonstrativ angeführt werden, weil auch andere zwingende Gründe denkbar sind, die den Widerruf der Ausschreibung notwendig machen (z.B. alle nicht ausgeschiedenen Angebote weisen stark überhöhte Preise auf).

- 3 -

Zu § 18 Abs. 4:

In diesem Punkt wird auf den derzeit geltenden "Rechenfehlererlaß" nicht Bezug genommen.

Zu § 18 Abs. 6:

Es sollte klargestellt werden, daß auch Angebote mit unbehebba- ren Mängeln (z.B. Radierungen, Überschreibungen) auszuschneiden sind (Z. 8 gilt nur für nicht behobene Mängel). Es wird auch darauf hingewiesen, daß durch die taxative Aufzählung der Ausschließungs- gründe im Gesetz die Normierung anderer Ausschließungsgründe außerhalb des Gesetzes (z.B. im Sinne des sogenannten "Rechen- fehlererlasses") wohl ausgeschlossen ist.

Zu § 24 Abs. 2:

Dem zweiten Satz sollte der Nebensatz "soferne keine ausreichende Marktübersicht besteht" angefügt werden.

Zu § 33 Abs. 4:

Das letzte Wort des dritten Satzes müßte "ausführen" heißen.

Zu § 38:

Die innerstaatliche Streitschlichtung vor einer Schlichtungs- stelle ist ein Instrument des Rechtsschutzes. Es dürfte daher nicht allein von der Zahl der anfallenden Nachprüfungsverfahren in einem bestimmten Bundesland abhängen, ob dem Bieter dieser (zusätzliche) Rechtsschutz mit dem Ziel einer gütlichen Einigung gewährt wird (Gleichheitsgrundsatz!).

Zu § 44:

Die hier vorgesehenen Entscheidungsfristen (drei Tage bzw. ein Monat) sind überaus problematisch. Es ist sehr zweifelhaft, ob diese Fristen in der Praxis überhaupt eingehalten werden können, dies vor allen Dingen unter dem Gesichtspunkt, daß für Nach- prüfungsverfahren unter Umständen nicht Amtssachverständige

- 4 -

herangezogen werden können, sondern gerichtlich beeidete Sachverständige bestellt werden müssen.

Abschließend darf noch angemerkt werden, daß der Entwurf auf aus dem Arbeitsrecht erfließende Beschränkungen (Schwarzarbeit, Pfuscherwesen) nicht Bedacht nimmt.

Zur Kostenfrage darf folgendes ausgeführt werden:

Die Streitbeilegung und das Nachprüfungsverfahren sollen nach den Erläuterungen vorerst nur für Vergabeverfahren über den Schwellenwerten vorgesehen werden.

Daher ist bei der Schlichtungsstelle, welche vom Landeshauptmann gemäß § 38 des Entwurfes zur Streitschlichtung einzurichten ist, zunächst nicht mit einer allzu großen Zahl von Beschwerden zu rechnen. Das ließe zwar erwarten, daß der mit den neuen Aufgaben verbundene Arbeitsaufwand derzeit mit dem bisherigen Personalstand bewältigt werden kann. Sofern der Bund aber von der nach § 2 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehenen Ermächtigung zur Erweiterung des Geltungsbereiches Gebrauch machen sollte, ist mit zusätzlichen Verfahren und damit entsprechenden Kostenfolgen zu rechnen.

Für das nach den §§ 41 ff des Entwurfes von den unabhängigen Verwaltungssenaten durchzuführende Nachprüfungsverfahren sind schon derzeit nicht unerhebliche Kostenbelastungen zu erwarten:

Bei den unabhängigen Verwaltungssenaten ist die Personalsituation unter Berücksichtigung der derzeit gegebenen und der künftig zu erwartenden Aufgaben (z.B. Sicherheitspolizeigesetz etc.) schon jetzt überaus angespannt. Wenn auch die voraussichtliche Belastung des Unabhängigen Verwaltungssenates in NÖ durch die im Entwurf vorgesehenen Aufgaben derzeit nicht abgeschätzt werden kann, ist zu befürchten, daß vor allem die vorgesehenen kurzen

- 5 -

Entscheidungsfristen ein beachtliches Ausmaß an Mehrbelastung mit entsprechenden Kostenfolgen erwarten lassen.

Die NÖ Landesregierung vermag daher den aus dem Entwurf erwachsenden Belastungen der Länder nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß der Bund die mit der Vollziehung den Ländern erwachsenden Kosten voll übernimmt. Die NÖ Landesregierung verlangt daher, umgehend Verhandlungen im Sinne des § 5 FAG mit dem Ziel einer angemessenen Abgeltung aller aus dem Vorhaben zu erwartenden Mehrkosten einzuleiten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann



- 6 -

LAD-VD-3701/44

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



